

Sehr geehrter Herr Martijn Lambregts,

vielen Dank. Wir arbeiten mit Vertragstierärzten in unserer Einrichtung. Sind selbst aber keine Veterinäre.

Wir sind jedoch im Bereich Wildtiermanagement aktiv und haben in unserer Einrichtung in Worbis ähnliche Fälle mit Luchsen. Wir haben sowohl in Thüringen als auch in Baden-Württemberg spezielle Bereiche für verletzte Luchse und Wölfe.

Im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit dem Umweltministerium Thüringen nehmen wir verletzte Tiere auf, pflegen Sie gesund und wildern danach wieder aus. In diesem Jahr hatten wir allein seit März bis heute 6 Fälle von verletzten oder auffälligen Luchsen. Aktuell haben wir auch ein Tier in Behandlung, welches sich auf dem Weg der Besserung befindet und wohl wieder ausgewildert werden kann. Unsere Vereinbarung mit dem Ministerium sieht vor, sollte eine Auswilderung nicht möglich sein, darf das Tier in unserer Sanctuary dauerhaft bleiben.

Kurz zu Ihrer Anfrage. Nach unserer Erfahrung war die Entscheidung zur Euthanasie kein Fehler. Ich denke auch das die Verletzungen behandelbar gewesen waren und eine Heilungschance möglich war. Das können wir nicht schlussendlich beantworten. Das müssen erfahrene Tierärzte beurteilen.

Aber man muss ja auch die Praxis danach bedenken und einschätzen. Darauf kommt es ja an. Was wir dazu sagen, können: Bei der Schwere der Verletzungen wäre eine wieder Auswilderung nicht mehr möglich. Das Tier müsste viel zu lange mit extremer menschlicher Nähe gepflegt werden. Wölfe sind keine Hunde. Ihn mit einem Kragen zu versehen, dass er sich nicht an die Wunden geht ist extrem schwierig. Man musste dauernd, nahezu täglich an die Wunden ran, dies lassen die Tiere in der Regel nicht zu. Dies würde jedes Mal eine Immobilisation notwendig machen. Das macht keinen Sinn. Selbst wenn man das alles möglich macht, dann wäre der menschliche Kontakt über Wochen viel zu nah gewesen, so dass wir beim Aussetzen ein Tier haben, welches mit menschlicher Nähe kein Problem mehr hat und Mensch mit Nahrung verbindet. Dadurch hätten wir ein „Problemtier“ erschaffen. Die Alternative wäre eine Auffangstation. Und da müssen wir auch im Tierschutz sagen, dass ein wilder Wolf, Luchs oder Bär sich in lebenslanger Gefangenschaft schwer tun. Die Tiere leiden, da sie wissen, hinter dem Zaun geht es weiter.

Ich denke, die Euthanasie war es für das arme Tier das Beste.

Ich habe in den Fällen, die wir beantworten können Kreuze gesetzt.

1. Haben Sie Erfahrung mit der Behandlung von Wildtieren, insbesondere größeren Säugetieren wie Wölfen?

Ja direkt klinisch

Ja im Umfeld (Beratung, Untersuchung, Rehabilitation)

Nein

2. Waren die beschriebenen Verletzungen aus Ihrer Sicht grundsätzlich behandelbar gewesen unter der Voraussetzung, dass das Tier in einem spezialisierten Zentrum versorgt wird?

Ja, gute Heilungschancen

Möglich, aber mit großer Unsicherheit

Nein, eine Rückführung ins Freileben wäre unrealistisch

Keine Einschätzung möglich

3. War aus Ihrer Sicht die Entscheidung zur Euthanasie auf Basis der Verletzungen gerechtfertigt?

Ja, mit Einschränkung siehe oben. Trennung medizinisch und weitere Werdegang

Ja, falls keine spezialisierte Aufnahme möglich war

Nein, die Optionen wurden unzureichend geprüft

Nein, es war medizinisch nicht erforderlich

4. Wie schätzen Sie den ethischen Umgang mit Wildtieren bei schwerwiegenden, aber potenziell behandelbaren Verletzungen ein?

Das ist sehr schwierig. Bei solchen Fällen versuchen wir zusammen mit unserem Veterinär einzuschätzen welche Behandlung notwendig wäre und was diese schlussendlich für das Tier bedeutet. Man muss das Ziel haben, das Tier wieder in die Freiheit zu entlassen. Nur das Leben retten ist nicht zielführend. Sprich in Abschätzung der medizinischen Lage muss auch der weitere Werdegang mit einbezogen werden. Dann die Entscheidung wie weiter vorgegangen wird.

Besteht eine Chance der Auswilderung ist das Leben immer zu retten! Hierzu gibt es aber in ganz Europa viel zu wenig Leitfaden, Checklisten, Experten auch grenzübergreifend. Daher fordern wir schon lange für solche und andere Fälle zur Gründung einer Grenz übergreifenden Task-Force Wildtier.

5. Wurden Sie eine grenzüberschreitende Verbringung in ein spezialisiertes Zentrum (z. B. Belgien, Deutschland) für zulässig und fachlich vertretbar halten?

Ja, immer prüfen

Ja, aber nur in Ausnahmefällen

Nein

6. Mochten Sie namentlich oder mit Praxis genannt werden?

Ja, Name darf genannt werden: Bernd Nonnenmacher

Ja, Institution darf genannt werden: Stiftung für Baren Wildtier- und Artenschutz